

701 Wasserversorgung

Sachliche Probleme

Nicht jede Gemeinde verfügt über hinreichende Mengen eigenen Grund- oder Quellwassers, um daraus jederzeit die Versorgung ihrer Bevölkerung zu gewährleisten. Zur Überbrückung von Versorgungsengpässen oder zur Sicherstellung eines genügenden Löschwasserdrucks gemäss Feuerwehrgesetz können Investitionen nötig werden, beispielsweise Pumpwerke, Verbindungsleitungen, Einrichtungen zur Fernsteuerung von Pumpwerken und anderes mehr. Sicherheit in der Wasserversorgung setzt den Unterhalt der Leitungen und Anlagen voraus.

Lösungsansatz Gemeindevertrag

Zwei oder mehrere Gemeinden schliessen einen Vertrag, worin sie sich zur Lieferung bzw. zum Bezug der vereinbarten Wassermengen verpflichten. Der Übergabeort ist zu definieren. Die liefernde Gemeinde hat für eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Wasserqualität einzustehen.

Lieferung

Soweit Leitungen oder Anlagen wie Pumpwerke zu bauen oder später zu erneuern sind, ist es angezeigt, im Gemeindevertrag die Kostenbeiträge und allfällige Entschädigungen für Durchleitungsrechte festzuhalten. Desgleichen sind die Kostenverteilungsschlüssel für Unterhaltsarbeiten auszuhandeln.

Leitungsnetz; Anlagen

Die finanziellen Folgen vorhersehbarer und nicht vorhersehbarer Versorgungsunterbrüche sind zu bedenken. Im Gemeindevertrag ist dem Partner die Pflicht zu überbinden, für die dem jeweiligen Risiko angepassten Vorkehrungen besorgt zu sein.

Versorgungsunterbrüche

Je nach Umfang der für die Vertragserfüllung notwendigen Investitionen bzw. in Abhängigkeit der Höhe der Mitfinanzierung von Investitionen durch die Wasserbezügerin sind die Laufzeit des Vertrages und die Kündigungsfristen sachgerecht auszugestalten.

Kündigungsfristen

Die Wasserlieferungsverträge bedürfen der Genehmigung durch das in dieser Sache zuständige Baudepartement.

Genehmigung des Kantons

Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen • Vertragsparteien • Vereinbarungszweck
<i>Eigentumsverhältnisse Nutzungsrechte</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagen, Einrichtungen • Nutzungsart, Mitbenützungszweck • Durchleitungsrechte
<i>Finanzielles</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastrukturanlagen • Regelungen betreffend Baukosten • Regelungen betreffend Unterhaltskosten • Wasserpreis, Wassermessung • Allfällige Indexierung, Anpassungsmechanismen • Zeitpunkt der Leistungsverrechnung • Eventuell: Realaustausch
<i>Störungen in der Vertragsabwicklung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Verunreinigungen, Betriebsstörungen • Einwirkungen infolge höherer Gewalt • Informationsfluss
<i>Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsdauer • Verfahren für Vertragsänderungen • Kündigungsfristen • Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung

<i>Schlussbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten • Genehmigungsvermerke
<i>Anhänge (eventuell)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Situationsplan • Kostenvoranschlag

Referenzen

Wasserlieferungs- und Rücklieferungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Erlinsbach und der Einwohnergemeinde Aarau (Industrielle Betriebe), (1989)

Besonderheiten:

- 30-jährige Laufzeit des Vertrages
- 5-jährige Kündigungsfrist
- Klausel für die Übertragung der vertraglichen Rechte und Pflichten an Dritte

Kontaktadresse:

Gemeindekanzlei, 5018 Erlinsbach
 Telefon 062/844 27 27, Fax 062/844 38 48
 E-Mail: gemeinde@erlinsbach.ch

Gemeindevertrag

Den Wortlaut dieses Vertrages finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

Vertrag für die Wasserlieferung zwischen der Einwohnergemeinde Erlinsbach (AG) und der Einwohnergemeinde Obererlinsbach (1987)

Besonderheiten:

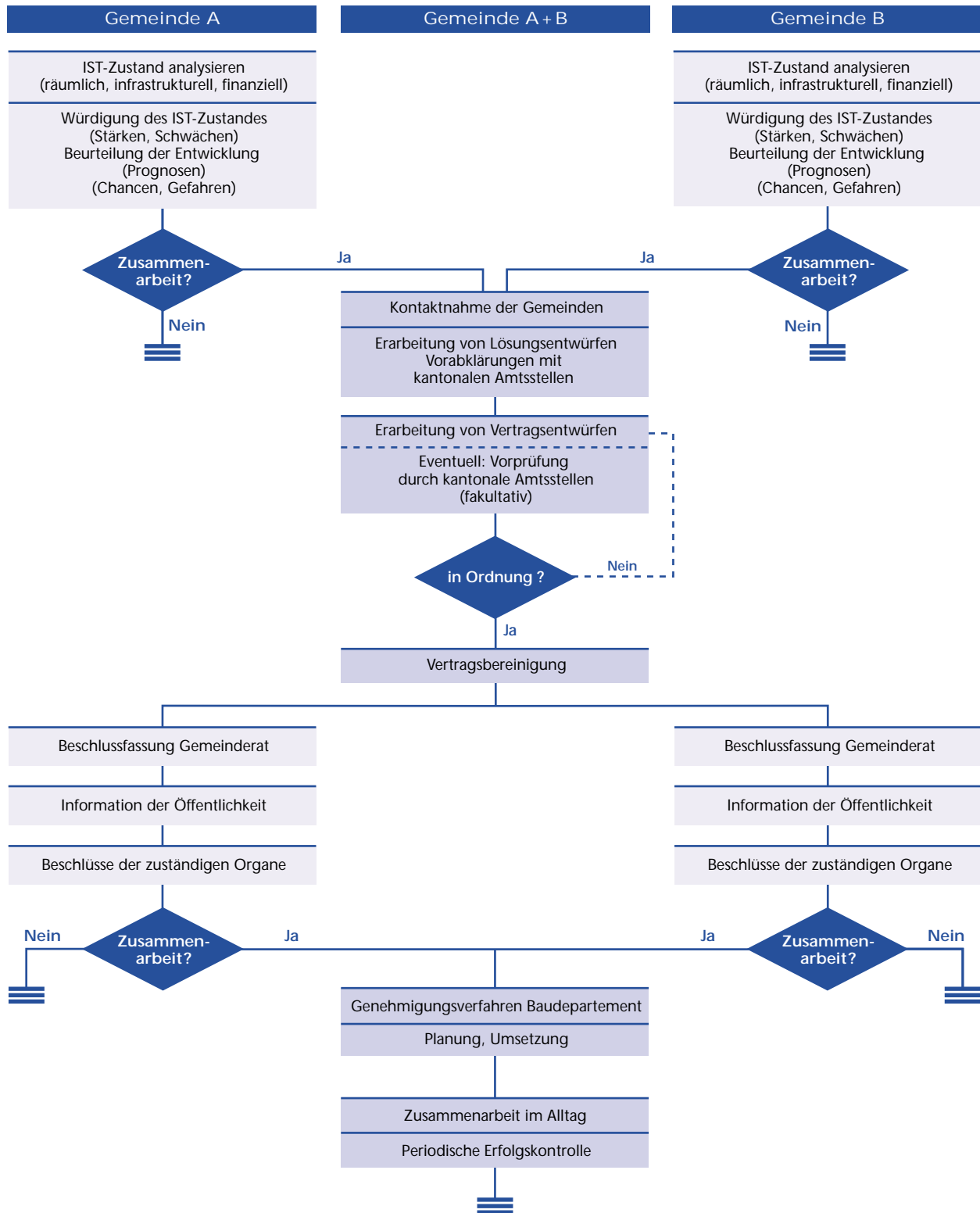
- 10-jährige Laufzeit des Vertrages
- 2-jährige Kündigungsfrist
- Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. durch das Departement des Innern (Gemeindeabteilung)

Kontaktadresse:

Gemeindekanzlei, 5018 Erlinsbach
 Telefon 062/844 27 27, Fax 062/844 38 48
 E-Mail: gemeinde@erlinsbach.ch

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Auf dem Weg zum Abschluss von Wasserlieferungsverträgen



P R A X I S B E I S P I E L

Wasserlieferungs- und Rücklieferungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Erlinsbach und der Einwohnergemeinde Aarau (Industrielle Betriebe) (1989)

Einleitung

Seit über 20 Jahren (1966) bezieht die Gemeinde Erlinsbach über das bestehende Stufenpumpwerk Häsi Wasser von Aarau zur Überbrückung von Versorgungsengpässen in der eigenen Wasserversorgung. Die rege Bautätigkeit lässt erwarten, dass der Wasserbedarf in Erlinsbach ansteigen wird und die Fremdwasserbezüge entsprechend zunehmen.

Nach der Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 23. März 1971, § 14, sollte der Löschwasserdruck an den obersten Hydranten eines Versorgungsgebietes 3,5 bar betragen. Im Verteilnetz des Wasserwerkes Aarau trifft dies für die obersten Hydranten des Hungerberggebietes nicht zu.

Für die Errichtung der Hochdruckzone Hungerberg einerseits und die Deckung des Wasserbedarfs von Erlinsbach andererseits bietet sich die Zusammenarbeit der Gemeinde Erlinsbach AG mit dem Wasserwerk der Industriellen Betriebe Aarau an. Diese Lösung baut auf einer vorhandenen Infrastruktur auf. Die gut ausgebauten und diversifizierten Grundwasserfassungen des Wasserwerkes garantieren eine sichere Versorgung der Gemeinde Erlinsbach AG.

Die Höhenlage des Reservoirs Buchhübel ermöglicht, am obersten Hydranten in der Hochdruckzone Hungerberg bei der geforderten Entnahmemenge 3,5 bar Löschdruck zu garantieren. Die Anspeisung der Hochdruckzone Hungerberg erfolgt mittels einer Verbindungsleitung direkt aus dem Verteilnetz der Gemeinde Erlinsbach. Der Wasserbezug wird durch einen Wassermesser, eingebaut in einen Mess-Schacht, erfasst. Die notwendigen Übertragungs- und Fernsteuerungskomponenten werden im Stufenpumpwerk Häsi untergebracht.

§ 1 Dieser Vertrag regelt die Belieferung von Erlinsbach mit Trink- und Löschwasser durch das Wasserwerk sowie den Bezug von Trink- und Löschwasser durch Aarau aus den Anlagen von Erlinsbach.

Vertragszweck

Nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen ist das Wasserwerk verpflichtet, Erlinsbach Trinkwasser zu liefern, und Erlinsbach verpflichtet sich, dieses zur Versorgung der Gemeinde Erlinsbach zu beziehen und zu entschädigen sowie Aarau den Bezug von Trinkwasser aus den Anlagen von Erlinsbach zu gestatten.

In Ausnahmefällen kann nach vorheriger Absprache mit dem Wasserwerk eine Wasserabgabe an Nachbargemeinden zur Überbrückung von Notsituationen erfolgen.

Erlinsbach steht es frei, weiterhin Trinkwasser aus den eigenen Quelfassungen dem Versorgungsnetz zuzuleiten.

§ 2 Das Wasserwerk liefert das Trinkwasser aus seinen Anlagen. Die Wasserübergabe erfolgt über das bestehende Stufenpumpwerk Häsi an der Erlinsbacherstrasse (gemäss Situationsplan im Anhang).

Anlieferung

In Notsituationen liefert das Wasserwerk, soweit es dazu in der Lage ist, Erlinsbach zu den vertraglichen Bedingungen Trinkwasser auch über die vereinbarten Mengen hinaus. Ein solcher Mehrbezug bleibt ohne Einfluss auf die in Ziff. 8.1 und 8.2 umschriebenen Wasserpreisgrundlagen.

Erlinsbach ist nach Können und Vermögen bereit, dem Wasserwerk durch die bestehende Netzverbindung den Transfer von Trinkwasser, z.B. zu einer Nachbargemeinde, zu gewähren.

§ 3 Das Stufenpumpwerk Häsi ist bestehend. Die Kapazität reicht aus, um die derzeit von Erlinsbach und vom Wasserwerk benötigten Wasserbezugsmengen zu decken.

Anlagen

Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Ausbau notwendig, so erfolgt die Kosten-tragung durch Erlinsbach und das Wasserwerk im Verhältnis der effektiven Wasser-bezugsmengen. An den Bau der Transportleitung vom Pumpwerk Häsi bis zur Bläuenstrasse leistet das Wasserwerk einen Kostenbeitrag, der sich an den Mehr-kosten orientiert, die dadurch entstehen, dass diese Leitung über 150 mm Nenn-weite haben muss.

Die Transportleitung NW 200 vom Kraftwerk bis zum Pumpwerk Häsi erstellt das Wasserwerk auf eigene Rechnung.

Durchleitungsrechte werden, soweit notwendig, für öffentlichen Boden und Ver-kehrswegen unentgeltlich gewährt.

Die Bewirtschaftung des Reservoirs Buchhübel erfolgt durch Erlinsbach. Die Über-wachung und den Unterhalt der notwendigen Fernsteuerungsanlagen im Stufen-pumpwerk Häsi und im Reservoir Buchhübel besorgt ebenfalls Erlinsbach.

Der Unterhalt sämtlicher Anlagen und Rohrleitungen im jeweiligen Versorgungs-gebiet der Vertragspartner ist deren Sache.

Die Bedienung der Feuerlöschklappe ist im Regelfall Sache von Erlinsbach, kann aber im Bedarfsfall auch durch das Wasserwerk im Stufenpumpwerk Häsi von Hand erfolgen. Wird die Löschklappe durch Aarau geöffnet, so ist dies der Wasserversorgung von Erlinsbach zu melden.

§ 4 Erlinsbach bezieht das Trinkwasser aus seinen Quelfassungen und vom Wasserwerk. Das Wasserwerk fördert das Trinkwasser derzeit aus den Pumpwerken Brühlmatten, Rohr II und Rohr III. Daneben steht das Reservepumpwerk Telli zur Verfügung. Die Wasserqualität hat den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Wasserqualität

§ 5 Grundlage für die Bemessung der Wasserbezugsmengen bilden die folgenden, von Erlinsbach und vom Wasserwerk gemeldeten Wasserbedarfszahlen. Wasserbezugsmengen

	<i>Erlinsbach</i>	<i>Wasserwerk</i>
<i>Angenommene Werte bei Vertragsabschluss:</i>		
Jahresbedarf
Tagesspitzenwert	... m ³ /d	... m ³ /d
<i>Erfahrungswerte 1 Jahr nach Betriebsaufnahme:</i>		
Jahresbedarf
Tagesspitzenwert
<i>Dem Vertrag zugrunde gelegte Spitzenwerte:</i>		
Tagesspitzenwert im Jahr 2020	... m ³ /d	... m ³ /d
Max. Bezugsmenge im Jahr 2020

Die Erfahrungswerte sowie die Spitzenwerte mit Planungsziel Jahr 2020 werden ein Jahr nach Betriebsaufnahme in den Vertrag eingetragen.

§ 6 Bei Verunreinigungen des Wassers, Störungen im Betrieb, bei Einwirkungen aus höherer Gewalt oder bei Einschränkungen der konzessionierten Entnahmemenge wird die Lieferung an Erlinsbach und/oder das Wasserwerk gleich behandelt wie Wasserlieferungen an die übrigen Bezüger der Vertragspartner. Störungen, Schäden, Einschränkungen

Geplante Unterbrüche der Wasserlieferung sind gegenseitig möglichst frühzeitig zu melden. Allfällige Versorgungsunterbrüche werden raschmöglichst behoben.

Für den jeweiligen Vertragspartner ergeben sich aus solchen Massnahmen keine Entschädigungsansprüche.

§ 7 Die gesamte Wasserförderung nach Erlinsbach wird im Stufenpumpwerk Häsi gemessen. Die Messung des Wasserbezuges vom Wasserwerk erfolgt im neuen Mess-Schacht in der Nähe des Stufenpumpwerkes Häsi. Wassermessung

Die von den Wassermessern erfassten Werte werden mittels Fernübertragung in die Leitwarte von Erlinsbach bzw. des Wasserwerkes übertragen.

Jedem Vertragspartner ist es zu Kontrollzwecken jederzeit freigestellt, Ablesungen am Wassermesser vorzunehmen. Ferner kann er eine Überprüfung der Messeinrichtungen verlangen, wobei für nicht reguläre Prüfungen diejenige Partei die Kosten übernimmt, welche das Ergebnis der Prüfinstanz ins Unrecht setzt.

- § 8** Für den Wasserbezug und die Rücklieferungen von Erlinsbach an das Wasserwerk bzw. umgekehrt werden nachstehende Ansätze verrechnet. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr (Fixkosten) und dem Arbeitspreis (variable Kosten) zusammen. Wasserpreis

Lieferung des Wasserwerkes an Erlinsbach

a) Die Grundgebühr beträgt ... Rp. pro bezogenen Kubikmeter Wasser. Die Grundgebühr deckt alle fixen Kosten wie Abschreibung und Verzinsung, Versicherungen, Grundwassernutzungsgebühren sowie die anfallenden Unterhaltskosten und berücksichtigt die Mitbenützung der Anlagen durch Erlinsbach.

b) Der Arbeitspreis beträgt ... Rp./m³. Der Arbeitspreis deckt alle variablen Kosten, die sich mit der Veränderung der Wassermenge ebenfalls verändern, z.B. die Stromkosten oder kürzere Nutzungsdauer von Anlagen wie Pumpen, bedingt durch den zusätzlichen Einsatz.

Rücklieferung von Erlinsbach an das Wasserwerk

a) Die Grundgebühr beträgt ... Rp. pro bezogenen Kubikmeter Wasser. Die Grundgebühr deckt alle fixen Kosten wie Abschreibung und Verzinsung, Versicherungen, Grundwassernutzungsgebühren sowie die anfallenden Unterhaltskosten und berücksichtigt die Mitbenützung der Anlagen durch das Wasserwerk.

b) Der Arbeitspreis beträgt ... Rp/m³. Der Arbeitspreis deckt alle variablen Kosten, die sich mit der Veränderung der Wassermenge ebenfalls verändern, z.B. die Stromkosten oder kürzere Nutzungsdauer von Anlagen wie Pumpen, bedingt durch den zusätzlichen Einsatz.

- § 9** Eine Anpassung der Grundgebühr wird ausgelöst durch Änderungen der unter Ziff. 5.1 umschriebenen Berechnungsparameter. Wasserpreisanpassung

Eine Anpassung des Arbeitspreises wird ausgelöst durch

- Änderung des Grosshandelspreisindexes für elektrische Energien für Industriebetriebe, Indexstand am 13. November 1989 (Anteil 53 %)
- Änderung des Lebenskostenindexes, Indexstand am 30. November 1989 (Anteil 47 %).

Eine generelle Anpassung erfolgt bei grundsätzlicher Änderung der Kostenstruktur, wie sie z.B. bei der Notwendigkeit einer Trinkwasseraufbereitung zu erwarten ist. Allfällige Mehr- oder Minderkosten werden anteilig entsprechend der bezogenen Wassermenge im Vergleich der Gesamtförderung verrechnet.

- § 10** Die Abrechnung der Bezugsmengen inkl. Gebühren erfolgt jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr). Abrechnung

Das Rechnungsziel beträgt 30 Tage.

Die Rechnungsbeträge verstehen sich rein netto.

- § 11** Der Vertrag tritt nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Vertragsdauer

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 30 Jahre und dauert bis 31.12. 2019.

Wird der Vertrag nicht 5 Jahre vor Ablauf der in §11 Abs. 2 genannten Frist gekündigt, so läuft derselbe in stillschweigendem Übereinkommen jeweils 5 Jahre weiter.

- § 12** Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, der in gleicher Weise wie der Rechtsvorgänger die Wasserversorgung betreibt und über die erforderlichen Rechtsnachfolge

personellen, technischen und finanziellen Mittel hierzu, insbesondere auch für die Erfüllung dieses Vertrages, verfügt.

Vorbehalten bleibt eine Neuordnung der Trägerschaft von Wasserversorgungen durch das übergeordnete öffentliche Recht.

- | | |
|--|-------------------------------|
| § 13 Streitigkeiten sind auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen. Gerichtsstand ist Aarau. | Gerichtsstand |
| § 14 Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen des öffentlichen Rechts die Wasserversorgung der Parteien anderweitig regeln, bleiben sie vorbehalten. | Vorbehalt
künftigen Rechts |
| § 15 Dieser Vertrag wird in je einem Exemplar für die Vertragsparteien ausgefertigt und unterzeichnet. | Ausfertigung |

(Datum und Genehmigungsvermerke)